

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - vom 16.12.1998

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.1998. folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5a Verhalten an Mahn- und Gedenkstätten
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Anonyme Reihengrabstätten
- § 13b Rasengrabstätten mit Gedenkplatte
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 14a Islamisches Begräbnisfeld
- § 15 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 15b Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte
- § 15c Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 15d Urnengrabstätten im Kolumbarium (Stele)
- § 16 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Friedhöfe mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Friedhöfe ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 28 Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigung und Entziehung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhallen
- § 31 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Dinslaken gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe sowie ihrer Mahn- und Gedenkstätten:

- a) Friedhof an der Bundesstraße 8 (B 8) "Willy-Brandt-Straße" (Parkfriedhof)
- b) Friedhof in Eppinghoven an der Straße "Im Nist"
- c) Friedhof in Oberlohberg an der "Bergerstraße" (Waldfriedhof)
- d) Mahn- und Gedenkstätten im Volkspark, Oberlohberg/Dickerstraße, Bergmannsdenkmal im Stadtpark

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht-rechtsfähige Anstalten der Stadt Dinslaken.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dinslaken waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Dinslaken sind. In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern/Urnenreihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, **bzw.** die in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Dinslaken in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten, dem Nutzungsberechtigten sofern sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Dinslaken auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen oder einzelnen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf den Friedhöfen nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhofsverwaltung zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendiger oder üblicher Drucksachen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mit Ausnahme von kurz angeleinten Hunden mitzuführen,
 - i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege zu verwenden,
 - j) zu lärmern und zu lagern.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind drei Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 5a

Verhalten an Mahn- und Gedenkstätten

- (1) Jeder hat sich an Mahn- und Gedenkstätten der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) An den Mahn- und Gedenkstätten ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) die Mahn- und Gedenkstätte zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- (3) Totengedenkfeiern und andere mit der Mahn- und Gedenkstätte zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Bürgermeisterin/s. Sie sind eine Woche vorher schriftlich anzumelden und müssen insbesondere ihren Zweck erkennen lassen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und soweit handwerkliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die entsprechenden handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung kann befristet werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonal sind die Zulassung und der Bedienstetenausweis vorzuzeigen.

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen, die Absätze des § 6 dieser Satzung geltend entsprechend.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind mindestens eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens jedoch um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Abraum und Abfälle sind unverzüglich an den dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die Benutzung der Abfallkörbe usw. ist Gewerbetreibenden nicht gestattet.
- (9) Fahrzeuge aller Art dürfen von Gewerbetreibenden zu Transportzwecken soweit erforderlich nur auf Hauptwegen und außerhalb der Beerdigungszeiten auf den Friedhöfen benutzt werden. Bei der Benutzung von Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen ist auf jeden Fall Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte angemeldet, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden seit Eintritt des Todes. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Werden Leichen nicht rechtzeitig nach Eintritt des Todes bestattet, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte, einer anonymen Grabstätte oder Rasengrabstätte mit Gedenkplatte bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbarem Werkstoff hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel:
 - a) bei Beisetzungen von Särgen 1,80 m
 - b) bei Beisetzungen von Urnen 0,80 m
 - c) bei Beisetzungen von Särgen in Tiefgräbern 2,40 m

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (4) Finden sich beim Auswerfen einer Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte noch Skelette oder Teile hiervon oder Sargteile, so sind sie sofort unter die Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht vollständig verwesene Leichen oder Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verfüllen. Es darf erst nach einer im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung festzusetzenden Frist wieder für weitere Bestattungen ausgehoben werden. Die Möglichkeit der Umbettung nach § 11 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Leichen und Aschen) beträgt sie 15 Jahre. Für Tot- und Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte beträgt die Ruhezeit 5 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Dinslaken im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 29 Abs. 1 S. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Bei der Umbettung dürfen nur Angehörige zugegen sein.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
- a) Reihengrabstätten
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Rasengrabstätten mit Gedenkplatte
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - g) Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte
 - h) Urnenwahlgrabstätten
 - i) Ehrengabstätten
 - j) gemeinschaftliche/pflegeleichte Urnengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Ist im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger für das Nutzungsrecht vorhanden, bzw. wird kein Dauerpflegevertrag einer Anstalt des öffentlichen Rechts (z.B. der Rheinischen Treuhandstelle) vorgelegt, so erlischt das Recht auf Bestattung auf einer bestimmten Grabstelle. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, auf welchem Grab beerdigt wird. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Möglichkeit der Beerdigung auf einem anonymen Begräbnisfeld.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten, mit den Maßen 1,50 m lang und 0,90 m breit je Grabstätte
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit den Maßen 2,40 m lang und 1,20 m breit je Grabstätte

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahre zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstättenfeldern bekannt zu machen.

§ 13a

Anonyme Reihengrabstätten

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbeisetzungen. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.
- (2) Der Zeitpunkt des Begräbnisses sowie die Lage der Grabstätte sind ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannt und werden von dieser nicht weitergegeben.
- (3) Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Gräberfelder werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und instandgehalten. Im übrigen unterliegen anonyme Reihengrabstätten nicht den sich aus den §§ 26 ff. ergebenden Verpflichtungen.

§ 13b

Rasengrabstätten mit Gedenkplatte

- (1) Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und instandgehalten. Im Übrigen unterliegen diese Grabstätten nicht den sich aus den §§ 26 ff. ergebenden Verpflichtungen. Die Bepflanzung der Grabstätte oder das Anbringen von Blumenschmuck oder anderem Grabschmuck wie Kerzen o.ä. ist nicht zulässig.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen liegende Grabmale mit den Außenmaßen von max. 0,20 m x 0,40 m x 0,14 m aus Naturstein bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Gestaltung der liegenden Grabmale regelt sich im Übrigen nach Abschnitt VI..

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und in der Regel nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann ein Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Säрге übereinander bestattet werden, ferner können in einem unbelegten Grab einer Wahlgrabstätte auch bis zu 4 Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 6 Monaten hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten oder belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist jeweils nur für die gesamte Grabstätte möglich. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung zum Abräumen der Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Bezüglich eines vorhandenen Grabmals gilt im Übrigen die Regelung des § 25 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. Gebühren werden nicht erstattet.
- (12) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14a

Islamisches Begräbnisfeld

- (1) Eine Bestattung nach islamischen Begräbnisregeln ist nur auf dem Friedhof in Oberlohberg möglich. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder mit Wahlgrabstätten im Sinne des § 14 Absatz 1 vorgesehen.
- (2) Unbeschadet der Zulässigkeit von Begräbnissen nach Absatz 1 gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 8, 14, 18 und 26 ff.

§ 15

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach gelegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Urnenwahlgrabstätten sind mindestens 1,00 qm groß. In Urnenwahlgrabstätten kann je 0,25 m² eine Urne bestattet werden.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a**Anonyme Urnenreihengrabstätten**

Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 13a und 15 gelten entsprechend.

§ 15b**Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte**

Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 13b und 15 gelten entsprechend.

§ 15c**Urnengemeinschaftsgrabstätte**

Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Grabstätten vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 13b und 15 gelten entsprechend.

§ 15d**Urnengrabstätten im Kolumbarium (Stele)**

- (1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Urnenstelen werden auf dem Parkfriedhof Dinslaken zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist einer Asche verliehen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht erneut für die Dauer der Ruhefrist einer Asche wiedererworben werden. Ein Vorerwerb einer Urnennische ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. Sollte dieser nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs anonym beigesetzt.

§ 16**Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Dinslaken.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 17****Friedhöfe mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen „Im Nist“ und „Parkfriedhof“ gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften; auf dem „Waldfriedhof“ gelten die allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen oder auch mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (3) Die Gestaltung gilt mit Ausnahme des § 18 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 28) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 19****Friedhöfe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

0,40 m - 1,20 m Höhe 0,14 m Stärke,
1,20 m - 1,50 m Höhe 0,16 m Stärke und
ab 1,50 m Höhe 0,18 m Stärke.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Liegende Grabmale müssen auf Rasengrabstätten mindestens 14 cm stark sein.

§ 20**Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale auf Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den sich aus den nachstehend näher dargelegten Bestimmungen ergebenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer reinweißem Marmor), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Findlinge werden ausnahmsweise zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Nur für Findlinge und stark porösem Gestein dürfen ausnahmsweise Metallbuchstaben in Bronzeguss verwendet werden.
 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Farben, Glas, Gold, Kunststoff, Lichtbilder und Silber.
 7. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale in folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Erwachsene von 0,25 bis 0,40 qm Ansichtsfläche, bis 0,80 m Höhe und 0,50 m Breite,
auf Reihengrabstätten für Kinder von 0,15 bis 0,25 qm Ansichtsfläche, bis 0,70 m Höhe und 0,35 m Breite,
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten von 0,35 bis 0,65 qm Ansichtsfläche, bis 1,30 m Höhe und 0,50 m Breite,
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten mindestens 0,40 qm Ansichtsfläche, insgesamt höchstens 0,65 qm Ansichtsfläche je Grab,
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- Stehende Grabmale müssen bei einer Höhe unter 1,20 m mindestens 14 cm, bei einer Höhe über 1,20 m mindestens 16 cm stark sein.
Säulen müssen mindestens 20 cm, und dürfen höchstens 50 cm stark sein.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind liegende Grabmale in folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Erwachsene von 0,20 bis 0,30 qm Ansichtsfläche, bis 0,60 m Länge und 0,50 m Breite,
auf Reihengrabstätten für Kinder von 0,15 bis 0,20 qm Ansichtsfläche, bis 0,60 m Länge und 0,35 m Breite,
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,30 bis 0,40 qm Ansichtsfläche, bis 0,80 m Länge und 0,50 m Breite,
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten mindestens 0,40 qm Ansichtsfläche, insgesamt höchstens 0,40 qm Ansichtsfläche je Grab,

- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der - Friedhofsverwaltung - nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Liegende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein.

- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:
 - a) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,70 – 1,00 m Höhe;
 - b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m.

Für die Stärke der Grabmale gelten die Regelungen in Abs. 2 und 3, sowie in § 19 Abs. 1 entsprechend.

- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe der Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung endgültig errichtet worden ist. Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlackierte Holztafeln oder -kreuze zulässig, und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung näher bestimmen.

§ 23**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 19 und 20.

§ 24**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 21 Absatz 1 gestellt hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Dinslaken ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV), 6. Auflage, Mai 2017, gültig ab 01. Oktober 2017.

§ 25**Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Dinslaken über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale binnen eines Monats nach Benachrichtigung des Antragstellers nach § 21 Absatz 1 oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist im Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten derjenige, der die Bestattung nach § 7 angemeldet hat, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung auf seine Kosten die Grabstätte räumen.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Die Abdeckung der Grabstätten mit Asche, Kies und ähnlichem ist nicht zulässig.
- (11) Alle Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt Dinslaken über.
- (12) Grabeinfassungen sind als Hecke mit der max. Höhe von 20 cm oder aus Naturstein in der Breite von 6 cm, bodengleich eingebaut, zulässig.

§ 27

Friedhöfe ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Auf Friedhöfen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der §§ 18 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28

Friedhöfe mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen zu mindestens 2/3 der Gesamtfläche als Pflanzfläche angelegt sein.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Metall, Glas o.Ä.,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Die Grabstätten auf dem Waldfriedhof dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die dem besonderen Charakter des Waldfriedhofes entsprechen, z.B. Moose, Efeu, Veronica, kriechender Spindelbaum, Assrum, Immergrün, Waldblumen und für die Randbepflanzung Rhododendron, Azalee, Ilex, Osmanthus, Taxus sowie einige Wacholder-, Kiefern- und Fichtenarten. Ausgeschlossen dagegen sind alle Rosen (außer Wildrosen) und buntlaubige Gehölze.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 18 und 26 für vertretbar hält, kann Sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen.

§ 29

Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in

diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten vorübergehend sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.
- (5) Die Ausschmückung der Leichenhallen geschieht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 31

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.
- (5) Die Ausschmückung der Feierräume geschieht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigelegten Leichen oder Aschen.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Stadt Dinslaken haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Dinslaken nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Dinslaken verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes sowie der Mahn- und Gedenkstätten entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 oder § 5a Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 und § 5a Abs. 3 Totengedenkfeiern oder ähnliche Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung/der/des Bürgermeisterin/s durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 21 Abs.1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege entgegen § 26 Abs. 8 oder nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis 1.000 € geahndet werden.

§ 36**Inkrafttreten** ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾

Diese Satzung tritt am 01.05.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Dinslaken vom 24. April 1978 außer Kraft.

-
- 1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2000, mit Wirkung vom 01.01.2001
 - 2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2003, mit Wirkung vom 20.12.2003
 - 3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.05.2004, mit Wirkung vom 20.05.2004
 - 4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.09.2007, mit Wirkung vom 01.10.2007
 - 5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.03.2008, mit Wirkung vom 01.04.2008
 - 6) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.2011, mit Wirkung vom 01.01.2012
 - 7) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2018, mit Wirkung vom 01.01.2019